

ZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen: Erläuterung:

I. FESTSETZUNGEN:

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

WA Allgemeines Wohngebiet

2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

z.B. **GRZ 0,35** Grundflächenzahl, als Höchstmaß

z.B. **II** Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß

z.B. **FH 8,5 m** Firsthöhe als Höchstmaß, über Bezugspunkt (vorhandene Geländeoberfläche bezogen auf NHN)

3. BAUWEISE, BAUGRENZE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB §§ 22 UND 23 BAUNVO)

-  Offene Bauweise
-  Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
-  Baugrenze
-  Umgrenzung der Fläche, die von der Bebauung freizuhalten ist
-  Ausschluss von Nebenanlagen ("Vorgartenzone")
- siehe Teil B - textl. Festsetzung I. 1.2 -

4. VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

-  Straßenverkehrsfläche
-  Straßenbegrenzungslinie

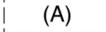
5. GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 UND Abs. 6 BauGB)

-  Öffentliche Grünfläche
-  Parkanlage
-  Private Grünfläche

6. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

-  Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- kss** Maßnahme: Knickschutzstreifen
-  Erhaltung von Einzelbäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)
-  Erhaltung von Sträuchern
-  Umgrenzung der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
-  Anpflanzung von Einzelbäumen
-  Knick, anzupflanzen

II. SONSTIGE PLANZEICHEN

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
-  Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder des Maßes der Nutzung (§ 16 Abs. 5 BauNVO)
-  Kennzeichnung einer überbaubaren Grundstücksfläche
- siehe Teil B - textl. Festsetzung I. 3.1 -

III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

-  Knick bzw. geschützte Feldhecke, zu erhalten gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 LNatSchG

IV. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTE/ HINWEISE

-  Vorhandene Gebäude
-  Vorhandene Flurstücksgrenze
- z.B. $\frac{27}{1}$ Flurstücksbezeichnung
-  Bezugspunkt (vorhandene Geländeoberfläche bezogen auf NHN)
- $\frac{6,5}{}$ Bemaßung in Metern
-  Knick - nicht mehr vorhanden/ wird überplant
-  Einzelbaum - nicht mehr vorhanden/ wird überplant
-  Geplanter Entwässerungskanal

Alle Maße sind in Meter angegeben

Nutzungsschablone als Beispiel:

Art d. baul. Nutzung	WA1	I	Anzahl zulässiger Vollgeschosse
Grundflächenzahl (GRZ)	0,35	o	Offene Bauweise
zulässige Gebäudehöhe	FH 8,5		Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B):

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 ff. BauNVO)**
 - 1.1 WA – allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)**
 - 1.1.1 Im Allgemeinen Wohngebiet sind Anlagen für sportliche Zwecke unzulässig.
 - 1.1.2 Im Allgemeinen Wohngebiet werden Ausnahmen für Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Gartenbaubetriebe und Tankstellen nach § 4 Absatz 3 BauNVO ausgeschlossen.
 - 1.2 Ausschluss von Nebenanlagen (§ 14 Abs. 1 BauNVO)**
In den festgesetzten Bereichen mit Ausschluss von Nebenanlagen („Vorgartenzonen“) sind Nebenanlagen, die Gebäude sind, Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) ausgeschlossen. Offene Stellplätze, notwendige Zuwegungen und Zufahrten sowie Einfriedungen sind zulässig.
 - 1.3 Zulässigkeit von Stellplätzen und Garagen (§ 12 Abs. 6 BauNVO)**
Überdachte Stellplätze (Carports) und Garagen sind in den festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen bzw. in den durch § 6 LBO Schleswig-Holstein freizuhaltenen seitlichen Abstandsflächen in der Tiefe des jeweiligen Baufeldes zulässig.
 - 1.4 Mindestgrundstücksgrößen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)**
Das Mindestmaß für die Größe der einzelnen privaten Wohngrundstücke muss - bei einer Einzelhausbebauung mind. 600 m² und - bei einer Doppelhausbebauung mind. 450 m² pro Doppelhaushälfte betragen. Ausnahmsweise beträgt für die Baugrundstücke im Allgemeinen Wohngebiet WA2 die Mindestgrundstücksgröße für eine Einzelhausbebauung 500 m².
 - 1.5 Zahl der Wohneinheiten (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)**
In den Allgemeinen Wohngebieten WA1 bis WA5 ist gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 6 BauGB je Einzelhausbebauung und je Doppelhaushälfte nur eine Wohnung zulässig.
- 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. §§ 16 ff. BauNVO)**
 - 2.1 Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 Nr. 2 BauNVO)**
In den Allgemeinen Wohngebieten WA4 bis WA6 sind folgende max. baulichen Höhenentwicklungen einzuhalten:
Bei eingeschossigen Gebäuden darf die Firsthöhe für alle Dachformen maximal 8,5 m über Bezugspunkt, bei zweigeschossigen Gebäuden maximal 11,0 m für alle Dachformen über Bezugspunkt betragen.
Im gesamten Allgemeinen Wohngebiet ist die max. zulässige Höhe des Erdgeschossrohfußbodens (Sockelhöhe) von 0,60 m über Bezugspunkt einzuhalten.
 - 2.2 Höhenbezugspunkt (§ 18 Abs. 1 BauNVO)**
Höhenbezugspunkt für die festgesetzte als Höchstmaß zulässige Firsthöhe ist jeweils der Bezugspunkt innerhalb des jeweiligen Baufeldes.
- 3. Immissionsschutzrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 23a BauGB)**
 - 3.1** Innerhalb der mit „(A)“ gekennzeichneten überbaubaren Grundstücksflächen sind an den nördlichen und westlichen Gebäudeseiten vor Fenstern von Schlafräumen und Kinderzimmern verglaste Vorbauten (z.B. verglaste Loggien, Wintergärten), verglaste Laubengänge oder in ihrer Wirkung vergleichbare Maßnahmen vorzusehen. Sollen die Bauteile an den betreffenden Gebäudeseiten geschlossen ausgeführt werden, müssen Fenster zur lärmabgewandten Seite angeordnet werden, die den Anforderungen des § 48 (2) der Landesbauordnung Schleswig-Holstein (vom 22. Januar 2009) in der aktuellen Fassung entsprechen.
- II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 9 (4) BauGB i.V.m § 84 LBO SH)**
 - 4. Dachgestalt**
 - 4.1 Dachform und -neigung**
In den Allgemeinen Wohngebieten WA1 bis WA5 sind als Dachformen für die Hauptbaukörper ausschließlich Sattel- oder Krüppelwalmdächer mit einer Dachneigung von 30 bis 48 Grad zulässig.
In dem Allgemeinen Wohngebiet WA6 sind als Dachformen für die Hauptbaukörper ausschließlich Flachdächer oder flachgeneigte Dächer mit einer Neigung von 0 bis 8 Grad sowie Sattel- oder Krüppelwalmdächer mit einer Neigung von 15 bis 48 Grad zulässig.
 - 4.2 Dachdeckungsmaterialien**
Die Dachflächen von Wohngebäuden sind in roten, rotbraunen, braunen, anthrazitfarbenen oder schwarzen Materialien oder als Dachbegrünung auszuführen. Solartechnische Anlagen sind zulässig.
 - 5. Gestaltung der Außenwandflächen**
Alle Außenwandflächen sind in überwiegend rotem, rotbuntem und rotbraunem Sichtmauerwerk, als rote, rotbunte und rotbraune Ziegelfassade auszuführen. Putz- und geschlämmte Flächen sind als untergeordnete Flächen (bis zu 30% einer Fassadenseite) zulässig. Für Putzflächen und geschlämmte Flächen sind helle Farbtöne mit einem Remissionswert gleich/größer 30 zu verwenden. Metallisch-glänzende Fassadenelemente und Verglasungen aus verspiegelten oder farbig wirkenden Gläsern sowie Blockbohlenfassaden sind nicht zulässig.
 - 6. Gestaltung der Doppelhäuser**
Bei zwei aneinander gebauten Doppelhaushälften sind die bauliche Höhenentwicklung, die Dachneigung, Dachmaterialien und Dachfarbe sowie das Fassadenmaterial einheitlich auszuführen.
 - 7. Gestaltung von überdachten Stellplätzen, Garagen sowie Anbauten und Nebenanlagen nach § 14 BauNVO**
Überdachte Stellplätze, Garagen und Anbauten sowie Nebenanlagen nach § 14 BauNVO sind in ihrer äußeren Gestaltung (Neigung, Form, Material und Farbe) den jeweiligen Hauptbaukörpern auf dem Grundstück anzupassen. Die Ausführung als Flachdächer bzw. flach geneigte Dächer mit einer Dachneigung bis 8 Grad ist zulässig.
Bei überdachten Stellplätzen (Carports) sind nur Konstruktionen aus Holz und /oder Metall zulässig.
 - 8. Gestaltung von Mülltonnenabstellplätzen**
Mülltonnenabstellplätze sind gegen Einblicke abzuschirmen oder in Gebäudeteile (Garage, Carport, Wohngebäude etc.) einzubeziehen.
 - 9. Einfriedungen**
Einfriedungen dürfen eine bestimmte Höhe über Straßenniveau nicht überschreiten.
Für feste Bauten z.B. Mauern und Zäune ist die maximale Höhe zu öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen mit 1,20 m festgesetzt.
Für die an öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Grünflächen angrenzenden Anpflanzungen, wie freiwachsende oder geschnittene Hecken, beträgt die maximale Höhe 1,50 m.
An Sichtdreiecken und Grundstücksausfahrten darf generell die Höhe der Einfriedungen von 0,70 m nicht überschritten werden.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B):

III. GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

10. Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG i.V.m. § 21 (1) LNatSchG)

- 10.1 Die bei Knickdurchbrüchen neu entstehenden Knickenden sind mit Oberboden abzuböschten. Freiliegende Wurzeln der angrenzenden Gehölze sind gemäß DIN 18920 fachgerecht zu versorgen.
- 10.2 Innerhalb der Wurzelbereiche (= Kronentraufbereich plus 1,50 m) der zu erhaltenden Knicküberhänger sind dauerhafte Höhenveränderungen wie Abgrabungen und Aufschüttungen, Leitungsverlegungen sowie Versiegelungen unzulässig.
- 10.3 Mit Ausnahme der gekennzeichneten Knickdurchbrüche sind Knickquerungen für Leitungen, Wege, Grundstückszuwegungen etc. ausgeschlossen.

11. Anpflanzgebote (§ 9 (1) 25a BauGB)

- 11.1 Für die als Anpflanzungs- oder Erhaltungsgebot festgesetzten Gehölze sind bei deren Abgang Ersatzpflanzungen so vorzunehmen, dass der Umfang und der jeweilige Charakter der Pflanzung erhalten bleiben. Dabei sind folgende Mindestqualitäten zu verwenden:
Einzelbäume: 3 x verpflanzt, mit Ballen, 18-20 cm Stammumfang
- 11.2 Bei Gemeinschaftsstellplätzen ist je vier angefangene Stellplätze mindestens ein Laubbaum zu pflanzen.
- 11.3 In der Vorgartenzone ist jeweils ein Laubbaum zu pflanzen.
- 11.4 In der öffentlichen Grünfläche sind zusätzlich zu den standörtlich festgesetzten Bäumen 3 Laubbäume als Ersatz für den entfallenden Baumbestand zu pflanzen.
- 11.5 Für alle neu zu pflanzenden Bäume innerhalb befestigter Flächen sind Pflanzgruben mit mindestens 12 cbm durchwurzelbaren Raumes mit geeignetem Substrat bei einer Breite von mindestens 2,0 m und einer Tiefe von mindestens 1,5 m herzustellen und durch geeignete Maßnahmen gegen das Überfahren mit Kfz zu sichern. Die Baumscheiben sind dauerhaft zu begrünen oder der natürlichen Entwicklung zu überlassen.
- 11.6 Für festgesetzte Anpflanzungen sind folgende Artenspektren und Qualitäten zu verwenden (Arten: vgl. Erläuterungsbericht zum Grünordnerischen Fachbeitrag):

a) Ergänzung von Knicks sowie flächige Anpflanzungen

standortgerechte, heimische Arten des regionaltypischen Knickartenspektrums
Baumarten: Heister, 2x verpflanzt, 125/150 cm
Straucharten: Sträucher, 2x verpflanzt, 60/100 cm
Die Knickpflanzung ist zweireihig mit einem Pflanzabstand von 0,8 m auszuführen.

b) Bäume auf Stellplätzen und entlang der Planstraße

heimische, mittelkronige Laubbaumarten
Hochstamm, 3x verpflanzt, mit Drahtballen, 18-20 cm Stammumfang

c) Bäume in der Vorgartenzone

kleinkronige Laubbaumarten
Hochstamm, 3x verpflanzt, mit Drahtballen, 18-20 cm Stammumfang

d) Ersatzpflanzungen

Hochstamm, 3x verpflanzt, mit Drahtballen, 14-16 cm Stammumfang

Es sollten vornehmlich Gehölze aus heimischer Anzucht Verwendung finden.

12. Schutzmaßnahmen für Boden und Wasserhaushalt

- 12.1 Die Durchlässigkeit des Bodens ist nach baubedingter Verdichtung auf allen nicht überbauten Flächen wieder herzustellen.
- 12.2 Zuwegungen und nicht überdachte Stellplätze sind mit wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzurichten. Die Wasser- und Luftdurchlässigkeit des Bodens wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierung, Betonierung und Ziegelmineralgemisch sind nicht zulässig.
- 12.3 Bauliche und technische Maßnahmen, die zu einer dauerhaften Absenkung des vegetationsverfügbaren Grundwasserspiegels bzw. von Schichtenwasser führen, sind unzulässig.

13. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 BauGB)

- 13.1 Mit Erschließungsbeginn sind die Knickschutzstreifen gegenüber den Bauflächen mit einem Koppelzaun dauerhaft abzuzäunen und von jeglichem Bau-, Fahr- und Lagerbetrieb freizuhalten. Innerhalb der Schutzstreifen sind das Relief und der Boden zu erhalten.
- 13.2 Die öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung Knickschutzstreifen sind als extensiv gepflegte Wiesenfläche anzulegen und zu erhalten. Dieser Saum ist alle 2 Jahre einmal im Zeitraum August/September zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder Mineraldünger ist unzulässig.
- 13.3 Auf den privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung Knickschutzstreifen sind dauerhafte Höhenveränderungen wie Abgrabungen und Aufschüttungen sowie Versiegelungen und bauliche Anlagen, auch genehmigungsfreie Nebenanlagen, unzulässig.
- 13.4 Für die Eingriffe des B-Plans Nr. 11 ist planextern weiterer Ausgleich zu leisten. Den Eingriffen des B-Plans 11 werden folgende Ausgleichsmaßnahmen zugeordnet:
- für unausgeglichene Bodeneingriffe 5.980 Punkte zum Ökokonto Nr. 113-03 Alsterniederung 3 in der Gemeinde Wilstedt
 - für unausgeglichene Knickverluste: 120 lfm Knick im Ökokonto Borstel-Gut, Gemeinde Seth, Gemarkung Borstel-Gut, Flur 11, Flurstück 75

IV HINWEISE

14. Knickschutz

Die fachgerechte Pflege der Knicks ist zu gewährleisten. Sie sind alle 10-15 Jahre abschnittsweise auf den Stock zu setzen, vorhandene Überhänger sind zu erhalten. Für den Knickzeitpunkt sind die Verbotsfristen gemäß § 39 (5) BNatSchG (1. März bis 30. September) zu berücksichtigen. Ein Knicken vor oder während der Erschließungsmaßnahme darf nicht erfolgen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B):

15. Artenschutz

Für die Beleuchtung der Verkehrsflächen und für Außenleuchten sind ausschließlich insektenschonende, vollständig eingekofferte LED-Leuchten mit warmweißem Licht (<3.000 Kelvin) zu verwenden. Der Lichtstrom ist nach unten auszurichten, die Beleuchtung der Gehölze/Knicks ist zu vermeiden. Aus Artenschutzgründen sind folgende Fristen zu berücksichtigen:
Baufeldräumungen der Acker- und Grünlandflächen nicht im Zeitraum der Brutzeit der Vögel vom 1.3. bis zum 31.8. bzw. Baufeldräumungen nur nach vorheriger Kontrolle durch einen Ornithologen auf Brutbesatz ggf. in Verbindung mit Vergrämuungsmaßnahmen.
Das Entfernen von Knickabschnitten ist zweistufig vorzunehmen: Entfernung des Gehölzbewuchses im Winter zwischen dem 1.12. und dem 28.2. unter Schonung der Bodenschichten, Räumen und Eingriff in die Bodenschichten erst ab Ende April.

16. Archäologische Bodenfunde, Kulturdenkmale

Bei der Durchführung von Erdarbeiten ist das Auftreten von Bodendenkmälern nicht auszuschließen. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde unverzüglich zu informieren. Die Funde sind zunächst unverändert zu erhalten. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Instandsetzung, die Veränderung und die Vernichtung eines Kulturdenkmals, sowie die Überführung eines Kulturdenkmals von heimatgeschichtlicher oder die Kulturlandschaft prägender Bedeutung an einen anderen Ort als auch die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen, nach § 12 (1) DSchG der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde in Bad Oldesloe bedürfen.

17. Altlasten

Bei Bau- und Erdarbeiten ist die untere Bodenschutzbehörde zu informieren, wenn Hinweise auf Altablagerungen gefunden werden.

18. Kampfmittel

Es ist nicht auszuschließen, dass Kampfmittel im Boden vorhanden sind. Sollten Kampfmittel gefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Erdarbeit einzustellen und umgehend der Kampfmittelräumdienst zu benachrichtigen.

19. Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung für den Feuerwehreinsatz ist unter Anwendung der DVGW Arbeitsblätter W 405 "Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung" und W 331 "Hydrantenrichtlinie" mit 96 m³/h über 2 h sicherzustellen.
Hydranten für die Entnahme von Löschwasser sind so anzuordnen dass sie nicht zugestellt werden können und jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sind.
Der Abstand zwischen den Hydranten ist nach Arbeitsblatt W 331 des DVGW-Regelwerks zu bestimmen. Als ausreichend wird ein Abstand von 80 - 100 m angesehen.

20. DIN-Vorschriften, Normen und Richtlinien

Die in der Begründung genannten und den textlichen Festsetzungen zugrunde liegenden DIN-Vorschriften, Normen und Richtlinien können im Amt Siek, Bauamt, Hauptstraße 49 22962 Siek, zu den Öffnungszeiten des Amtes eingesehen werden.

VERFAHRENSVERMERKE:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung am 05.10.2016. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Tageszeitung „Stormarner Tageblatt in Verbindung mit dem Anzeigebblatt Markt Ahrensburg, Bargeheide, Trittau“ am _____.2016 sowie auf der Internetseite des Amtes Siek erfolgt.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) Satz 1 BauGB wurde in der Zeit vom 16.04. bis zum 27.04.2018 durchgeführt.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 (1) i.V.m. § 3 (1) BauGB am 13.04.2018 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Die Gemeindevertretung hat am _____.2018 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom _____.2018 bis zum _____.2018 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am _____.2018 in der Tageszeitung „Stormarner Tageblatt in Verbindung mit dem Anzeigebblatt Markt Ahrensburg, Bargeheide, Trittau“ sowie auf der Internetseite des Amtes Siek ortsüblich bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet wurde am _____.2018 in der Tageszeitung „Stormarner Tageblatt in Verbindung mit dem Anzeigebblatt Markt Ahrensburg, Bargeheide, Trittau“ hingewiesen.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt werden können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am _____. zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Brunsbek, den

(Siegelabdruck)

(Bürgermeister)

7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange am _____. geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

8. Der Bebauungsplan Nr. 11, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Brunsbek, den

(Siegelabdruck)

(Bürgermeister)

VERFAHRENSVERMERKE:

9. Der katastermässige Bestand am _____. sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

....., den

(Siegelabdruck)

.....
(Öfftl. bestellter Vermessungsingenieur)

10. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Brunsbek, den

(Siegelabdruck)

.....
(Bürgermeister)

11. Der Beschluß des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am _____. in der Tageszeitung „Stormarner Tageblatt in Verbindung mit dem Anzeigebblatt Markt Ahrensburg, Bargtheide, Trittau“ sowie auf der Internetseite des Amtes Siek ortsüblich bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen.
Die Satzung wurde mithin am _____. wirksam.

Brunsbek, den

(Siegelabdruck)

.....
(Bürgermeister)

PRÄAMBEL

Aufgrund des §10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sowie nach § 84 der Landesbauordnung SH (in der Fassung vom 22.1.2009, zuletzt geändert am 14.6.2016 (GVOBl. S. 369) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom _____. folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11 für das Gebiet östlich der Straße "Hahnenkaten", südlich der Bebauung "Moorende" und westlich der Bebauung "Heinrichstraße" bestehend aus den Flurstücken 5/1 und 2/20 sowie teilweise aus den Flurstücken 2/19, 8, 58, 89 der Flur 5 sowie vollständig das Flurstück 54/6 der Flur 4 der Gemarkung Kronshorst, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:



Übersichtsplan M 1:25.000

GEMEINDE BRUNSBEK, KREIS STORMARN

ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 11

für das Gebiet

östlich der Straße "Hahnenkaten"
südlich der Bebauung "Moorende" und
westlich der Bebauung "Heinrichstraße"

Datum: Fassung vom 29.06.2018
Verfahrensstand: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
Planungsbüro: Evers & Küssner | Stadtplaner PartGmbB
Ferdinand-Beit-Straße 7 b
20099 Hamburg